Gemeindeverwaltung Neuhausen
LANDKREIS Mittelsachsen

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **06.03.2024,** findet um **18.30 Uhr** im **Ratssaal,** Bahnhofstraße 12 in 09544 Neuhausen/Erzgeb. die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt.

Beginn der Sitzung ist **18.30 Uhr.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit; Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.02.2024 und Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
3. Bericht über touristische Aufgaben der Gemeinde
4. Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
7. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen/Grundstücksfragen
8. Bürgerfragestunde
9. Informationen/Verschiedenes

Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen/Erzgeb., 27.02.2024

gez. Drescher
Bürgermeister

Beschlussvorlage
zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 06.03.2024

Gegenstand der Vorlage:	Hauptsatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. – Entwurf mit Stand vom 22.02.2024	
Gesetzliche Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 4 Abs. 1	☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. laut dem Entwurf mit Stand vom 22.02.2024

Begründung:

Bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 07.02.2024 wurde nicht öffentlich über die gesetzlichen notwendigen Änderungen zur Hauptsatzung gesprochen.

Die Änderungen resultieren u. a. aus:

- Änderungen der Gemeindeordnung, u. a. auf der Grundlage des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 09.02.2022 (z. B. Einwohnerversammlung, wenn 5 v. H. anstatt 5 v. H. Einwohner dies verlangen, Bürgerbegehren, wenn 5 v. H. anstatt 15 v. H. dies unterzeichnen)
- Erhöhung der Anzahl der Stellvertreter des Bürgermeisters auf zwei
- Streichung des Abschnittes zu Ausschüssen/Ältestenrat
- Übersichtlichkeit, da die bisherige Satzung bereits dreimal geändert wurde

Die im § 6 unter Aufgaben des Bürgermeisters angegebenen Wertgrenzen der Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters wurden unverändert beibehalten. Die Befugnis für den Bürgermeister zur Einstellung von Beschäftigten besteht nur bis zur Entgeltgruppe 4 bzw. für außertariflichen Beschäftigte im Mindestlohnbereich (HdG). Darüber hinaus entscheidet generell der Gemeinderat.

Der Entwurf der Hauptsatzung wurde auf der Grundlage des vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag zur Verfügung gestellten Satzungsmusters erarbeitet. Er wurde der Rechtsaufsichtsbehörde zur Vorprüfung eingereicht. Die gebrachten Hinweise und Änderungsvorschläge wurden eingearbeitet, so dass davon auszugehen ist, dass die Hauptsatzung in vorliegender Form nicht beanstandet wird.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**15**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage
zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 06.03.2024

Gegenstand der Vorlage:	Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhausen/Erzgebirge	
Gesetzliche Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 38 Abs. 2,	☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die beiliegende Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. laut dem Entwurf mit Stand vom 22.02.2024.

Begründung:

Bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 07.02.2024 wurde nicht öffentlich über die Notwendigkeit der Anpassung der Geschäftsordnung auf Grund gesetzlichen Änderungen gesprochen.

Die Änderungen resultieren aus:

- Änderungen der Gemeindeordnung, zuletzt am 28.11.2023
- Änderungen der Hauptsatzung

Der Entwurf der Geschäftsordnung wurde auf der Grundlage des vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag zur Verfügung gestellten Satzungsmusters erarbeitet. Er wurde der Rechtsaufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorgelegt. Die gebrachten Hinweise und Änderungsvorschläge wurden eingearbeitet, so dass davon auszugehen ist, dass die Geschäftsordnung in vorliegender Form nicht beanstandet wird.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**15**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 06.03.2024

Gegenstand des Beschlusses:	Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.	
Gesetzliche Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79	☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.
Die zu beschließende Spendensumme beträgt **1.075,49 €** an Geldspenden und **0 €** an Sachspenden im Jahr **2024** (Stand 27.02.2024). Insgesamt wurden im Jahr **2024 Spenden** in Höhe von **1.175,49 €** vom Gemeinderat beschlossen.
Die in der Anlage beigefügte Zusammenstellung der Spenden ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der novellierten Sächsischen Gemeindeordnung am 01.01.2014 sind entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO alle Gemeinden verpflichtet, die Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die der Gemeinde entsprechend des Beschlussvorschlages zur Verfügung gestellt werden, in öffentlicher Sitzung zu beschließen.
Die Anwerbung und Entgegennahme der entsprechenden Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, im Vertretungsfall dem stellvertretenden Bürgermeister.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**15**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 06.03.2024

Gegenstand des Beschlusses:	Vermessungsarbeiten am Flurstück 556/25 der Gemarkung Neuhausen (Karl-Liebknecht-Straße)	
Gesetzliche Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 90	☒
	VwV Kommunale Grundstücksveräußerung vom 4. Mai 2017	☐

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt, das Straßenflurstück 556/25 als langestreckten Anlage vor den 11 Wohnhäusern (Karl-Liebknecht-Str. 5 – 23) vermessen zu lassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Katastervermessung zu veranlassen. Die verauslagten Vermessungskosten sind zum Zeitpunkt der Veräußerung zuzüglich zum Grundstückswert zu erstatten.

Begründung:

Vor den 11 Wohngebäude an der Karl-Liebknecht-Straße werden Teile des Straßenflurstückes als Vorgärten, Parkflächen oder Garagenstandorte genutzt (Anlage 1). Bis Ende 2022 gab es keine Nutzungsvereinbarungen. Seit 2023 bestehen Pachtverträge für die genutzten Flächen. Von einem Eigentümer liegt ein konkreter Kaufantrag vor.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Kaufantrag wurden Kostenschätzungen vom Vermessungsbüro Fiedler eingeholt. Die Vermessung jedes einzelnen Grundstücksteils ist in Summe wesentlich teurer, als die Vermessung als langestreckte Anlage von 263 m (Anlage 2). Den geschätzten Gesamtkosten von 15.950,67 € stehen Einzelkosten von 11 x ca. 3.300 € gegenüber.
Da sich die Vermessungskosten dadurch reduzieren, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Nutzer zeitnah doch für einen Flächenkauf entscheiden.

Zur Deckung der Vermessungskosten können Einnahmen aus ungeplante Grundstücksverkäufen eingesetzt werden.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**15**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Anlage 1

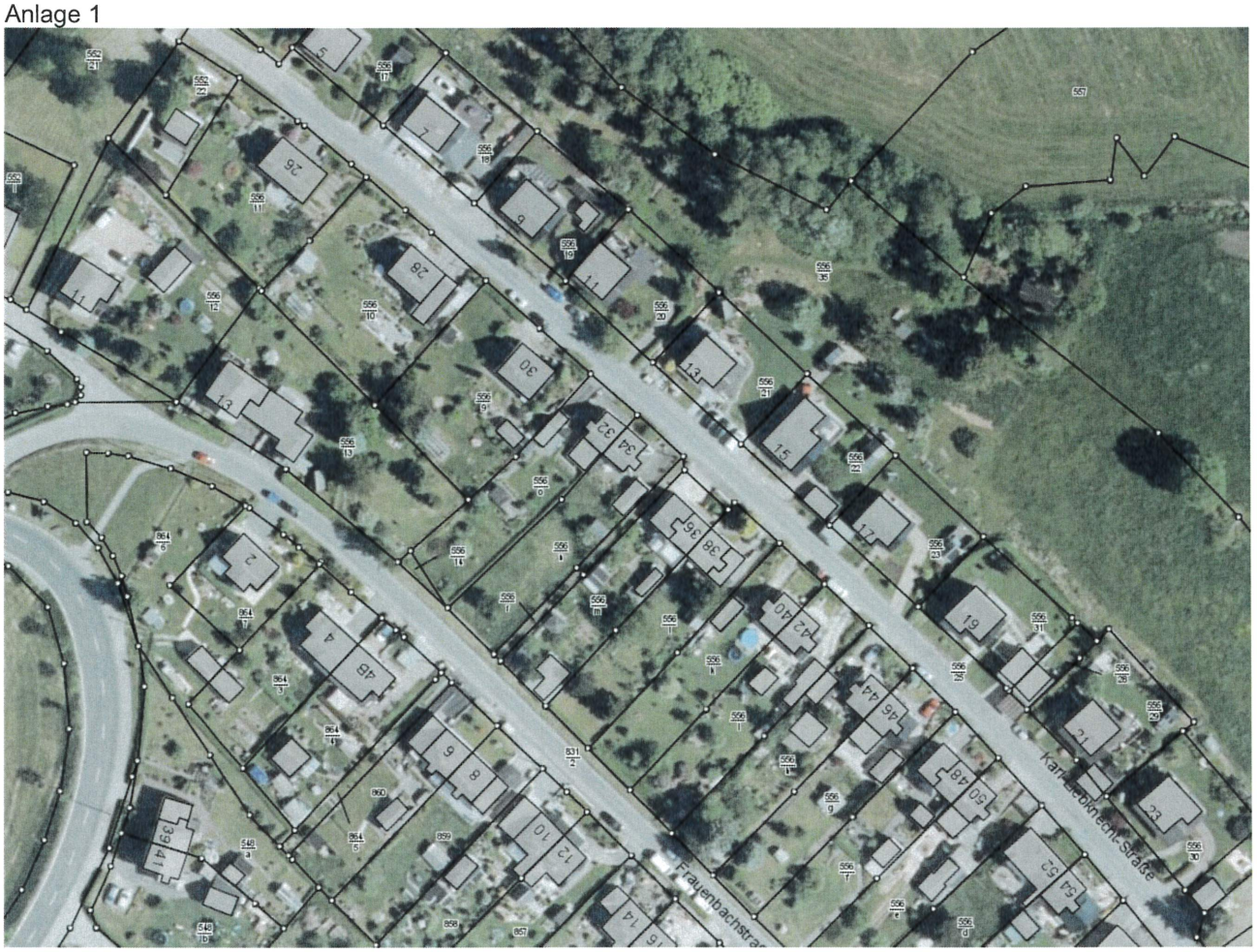
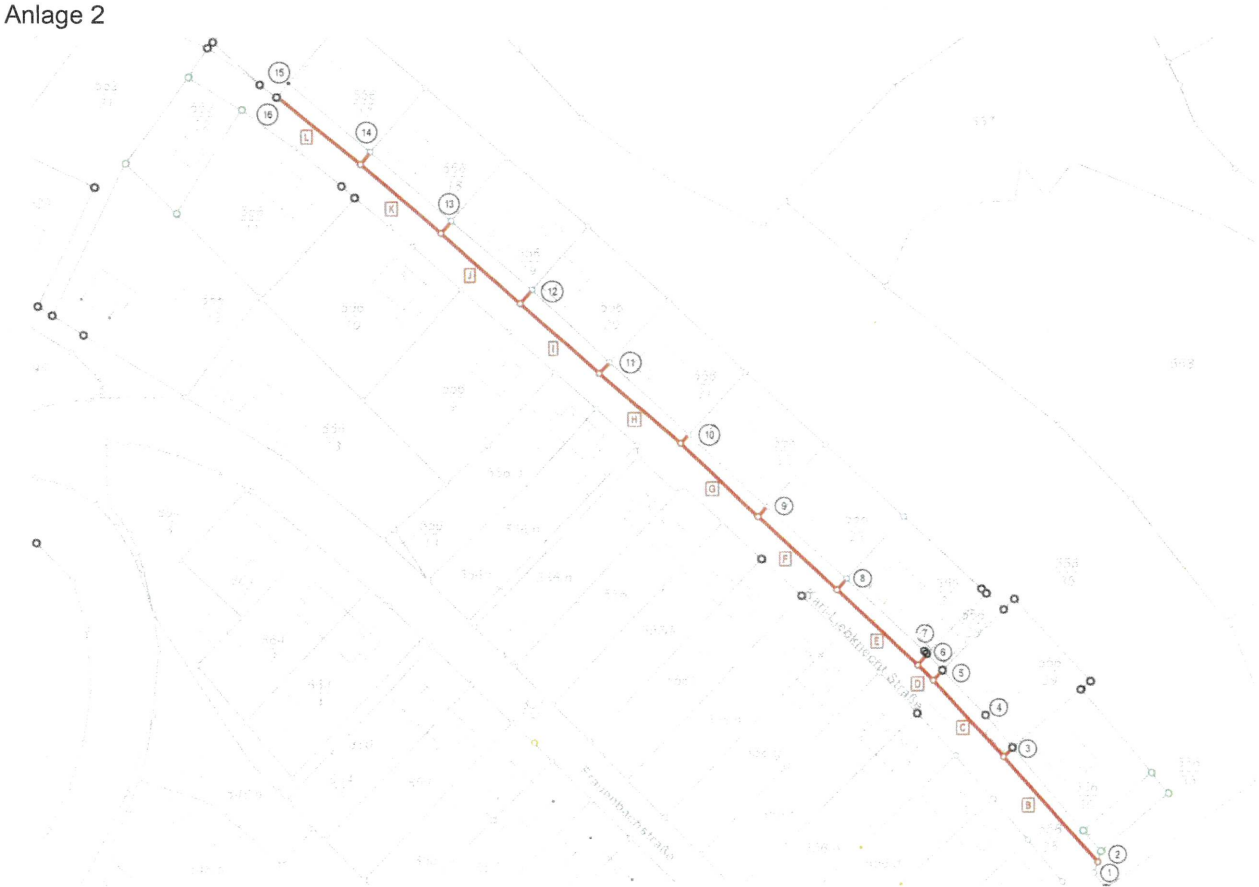
Anlage 2